

Was muß geschehen, damit auch seltene Sorten verkehren ?

Karl-Josef Müller

Ein Beitrag zum 'Kritischen Agrarbericht 1997', 91-94

Das Saatgutverkehrsgesetz soll den Verbraucher vor dem Erwerb minderwertigen Saatgutes schützen. Ob ein Saatgut minderwertig ist, kann aber nur im Verhältnis zum tatsächlich möglichen Wert beurteilt werden. Die Bewertung zugelassener Sorten erfolgt in erster Linie über die Wertschätzung des Verbrauchers und die Bewertung des Aufwands durch den Erzeuger. Der Schutz des Verbrauchers besteht somit letztendlich darin, daß die Erwartungen, die sich aufgrund der Sortenbeschreibung an das Saatgut richten, prinzipiell erfüllt werden und daß die angegebene Keimfähigkeit bei sachgemäßer Lagerung über einen befristeten Zeitraum tatsächlich gegeben ist.

Das Saatgutverkehrsgesetz geht in einigen Punkten aber noch darüber hinaus und läßt von den Arten, die in das Artenverzeichnis des Gesetzes aufgenommen wurden, nur diejenigen Sorten zu, die vom Bundessortenamt auf Unterscheidbarkeit, Homogenität, Beständigkeit und 'landeskulturellen Wert' geprüft und anerkannt wurden. Der landeskulturelle Wert muß aber nur bei landwirtschaftlichen Arten wie Getreide, Futterpflanzen, Öl- und Faserpflanzen, Rüben und Kartoffeln bestimmt werden. Bei Gemüsearten wird individuellen Vorlieben der Verbraucher, Anbauer und Züchter mehr Bedeutung beigemessen und auf die Bestimmung des landeskulturellen Wertes verzichtet. Denn beim Gemüse wird der kulturelle Wert der Vielfalt offensichtlich. Ein zu schützender Wert, der in der UNO-Konvention über die Biologische Vielfalt von Rio de Janeiro (1992) als ein eigener Wert ausdrücklich anerkannt wird. Dem Saatgutverkehrsgesetz ist hinsichtlich der Gemüsearten genüge getan, wenn das Bundessortenamt festgestellt hat, daß eine Sorte einheitlich ist und unzweifelhaft von anderen Sorten unterschieden werden kann. Ob dies bereits den kulturellen Wert der Vielfalt schützt, darf allerdings noch weiter in Frage gestellt werden.

Beim Getreide erfolgt die praktische Umsetzung des Gesetzes gegenüber sortenspezifischen Besonderheiten weniger tolerant. Ein Landwirt, der drei Weizensorten miteinander anbaut und nach einigen Jahren von den Nachkommen der spontanen Kreuzungen unter seinen Anbaubedingungen wenige, ihm geeignet erscheinende auswählt und vermehrt, stellt erfreut fest, daß diese neue 'Sorte' für seine Bedingungen wesentlich besser geeignet ist als alles andere ihm verfügbare (so geschehen - Die erfolgreiche Züchtung einer Hofsorte, Zeitschrift Lebendige Erde 2/96, 119-122.). Er findet, daß er auf seinem von Klima und Bodengüte her benachteiligten Standort unter Verwendung ausschließlich betriebsintern erzeugter, organischer Dünger ein besseres Brot backen kann und ohne Einsatz von Fungiziden die Anfälligkeit gegenüber einer an seinem Standort bedrohlich werdenden samenbürtigen Krankheit (*Tilletia* sp.) wesentlich verringert ist. Selbst Beikräuter können mit dieser Hofsorte aufgrund einer Frohwüchsigkeit in der Jugendentwicklung und hohem Wuchs ganz einfach über die Beschattung der Beipflanzen mit der Kulturpflanze ohne Einsatz von Herbiziden an einer übermäßigen Ausbreitung gehindert werden. Für die weit überwiegende Mehrheit der ackerbaulich genutzten Standorte wird diese Sorte aber wegen unzureichender Standfestigkeit und unbefriedigendem Ertragsniveau (Der Ertrag und der für die Brotherstellung erforderliche Feuchtklebergehalt sind negativ korreliert) nicht geeignet sein und sicherlich werden über 99% aller Landwirte sich für diese Sorte überhaupt nicht interessieren. Will jener Landwirt aber seine Sorte an Kollegen, unter vergleichbaren Bedingungen abgeben, sieht er sich mit der Forderung des Saatgutverkehrsgesetzes nach amtlicher Bestätigung konfrontiert, daß "die Gesamtheit der wertbestimmenden Eigenschaften gegenüber den zugelassenen vergleichbaren Sorten eine deutliche Verbesserung für den Pflanzenbau, die Verwertung des Erntegutes oder die Verwertung aus dem Erntegut gewonnener Erzeugnisse erwarten läßt" (Saatgutverkehrsgesetz §34). Bei der derzeitigen Sortenprüfungspraxis wäre die Registerprüfung der obengenannten Sorten ein ökonomisch nicht mehr zu vertretender Aufwand, denn eine Bestätigung der 'Verbesserung' ist zwar prinzipiell zu erreichen, aber nur mit einem Anbau unter den spezifischen Gegebenheiten vergleichbarer Standort- und Anbaubedingungen. Diese müßten zur Prüfung der Sorte an verschiedenen Prüfungsorten hergestellt und nicht zuletzt auch in die Sortenbeschreibung mit aufgenommen werden. Aber

welcher Landwirt unter vergleichbaren Anbaubedingungen in derselben Region, beispielsweise im Südschwarzwald, würde überhaupt fordern, daß jene Sorte zu seinem Schutz in Ostniedersachsen auf ihre 'Verbesserungen' hin geprüft wird? Als reguläres Saatgut wird diese Sorte auf absehbare Zeit also nicht an Andere abgegeben werden dürfen, aber ein Platz in der Genbank ist ihr sicher. Denn sie verfügt über Eigenschaften, die erhaltenswert sind, um sie vielleicht in Zeiten mit erweiterten 'landeskulturellen' Wertvorstellungen doch noch zu nutzen. Sie ist eine 'genetische Ressource' geworden und, da sie nicht in Verkehr gebracht werden darf, sogar vom Aussterben bedroht.

"Für den Anbau und die Vermehrung von an lokale Bedingungen angepaßten und von genetischer Erosion bedrohten Nutzpflanzen" sieht die Verordnung Nr. 2078/92 (EWG) Flächenbeihilfen bis zu 250 ECU vor. Unser Landwirt im Schwarzwald kann leider aber nicht in den Genuß dieser Beihilfe gelangen, da die Verordnung vom Land Baden-Württemberg, wie fast allen Bundesländern, nicht umgesetzt wurde. Nur Thüringen geht einen von der Verordnung unabhängigen eigenen Weg, von dem aber kaum Gebrauch gemacht wird (Breitbarth, G.: Fördermöglichkeiten des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt für den Erhalt von genetischer Erosion bedrohten Kulturpflanzenarten. IN: Begemann, F.; Vögel, R. [Hrsg.]: Schriften zu genetischen Ressourcen, Band 2, 130-137). Daß eine Umsetzung der Richtlinie nicht erfolgt, liegt nicht zuletzt daran, daß kaum ein Landwirt sich dafür interessiert, denn er könnte, wenn überhaupt, allenfalls eine für seinen Standort geeignete Probe (ca. 10g) aus der Genbank anfordern und müßte diese über 4 Jahre hinweg erst einmal auf ein ackerbaubetrieblich handhabbares Volumen (ca. 1t) vermehren. Ein etwaig auf solche Zwischenvermehrung sich spezialisierender Betrieb dürfte dieses Saatgut nicht einmal an ihn abgeben. Eine solche Vorgehensweise würde aber im Vorfeld bereits daran scheitern, daß die Genbank-Evaluierungsdaten der "von Erosion bedrohten Nutzpflanzen" nicht geeignet sind, eine engere Auswahl im Hinblick auf die "lokalen Bedingungen" vorzunehmen.

Man darf sich fragen, womit solche Scheinhilfen der Europäischen Union gerechtfertigt sind, wenn sie niemand in Anspruch nehmen will, weil der Aufwand, um in ihren Genuß zu kommen, ein Vielfaches der überhaupt möglichen Beihilfen beträgt. Hier passen die ideellen Szenarien nicht zu den tatsächlichen Bestrebungen. Tatsächlich gibt es Bestrebungen zur Produktdiversifizierung, zur Anpassung an lokale Bedingungen, zur Schaffung neuer, insbesondere regionaler Märkte unter Einsatz genetischer Ressourcen an den verschiedensten Orten Deutschlands. Wie in dem Beispiel aus dem Schwarzwald geht es bei diesen Vorhaben um die Erhaltung einer innerhalb der aktuellen Bedingungen im Sinne evolutiver Prozesse mitwachsenden Diversität unter Berücksichtigung regionaler Identität und Authentizität. Dies steht ohne Zweifel im Gegensatz zu den Folgen der Bestrebungen mit modernen gentechnischen Verfahren in der Pflanzenzüchtung, die angesichts des monetären Aufwands zu einer weiten Verbreitung vereinheitlichter Sorteneigenschaften führen müssen.

Ein Ziel der gemeinsamen europäischen Agrarpolitik wird unter anderem in der Diversifizierung der landwirtschaftlichen Produktion gesehen. Ohne eine Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes ist eine regionale, letztendlich betriebsindividuelle Diversifizierung überhaupt nicht möglich. Selbst das nationale Komitee zur Vorbereitung der 4. Internationalen Technischen Konferenz über Pflanzengenetische Ressourcen der FAO, die im Juni '96 in Leipzig stattfand, empfahl im Rückblick auf diese Konferenz in seiner Abschlußsitzung am 31. Oktober '96 der Bundesregierung, eine Gesprächsrunde einzuberufen mit dem Ziel, präzise und umsetzbare Vorschläge für die zukünftige Gestaltung von "Ausnahmebestimmungen in Bezug auf das geltende Saatgutverkehrsrecht" zu formulieren (IGR-Schlagzeilen, Nr. 2, November 1996, Zentralstelle für Agrardokumentation und Information (ZADI), Bonn). Denn Regierungsvertreter und Fachleute von Nicht-Regierungsorganisationen aus aller Welt konnten sich während der Konferenz ein Bild auch darüber machen, daß das deutsche Saatgutverkehrsgesetz mit seinem Verbot der Abgabe seltener Sorten an Andere zu Produktionszwecken im Widerspruch zu dem weltweiten Bemühen um den Erhalt der genetischen Vielfalt steht. Nicht um die Schaffung exotischer Refugien in fernen Ländern geht es hier, sondern um die Ermöglichung einer 'Erhaltung im Sinne evolutiver Prozesse am natürlichen Standort' (INSITU) unter Einbeziehung marktwirtschaftlicher Prozesse. Der 'natürliche Standort' landwirtschaftlicher Arten ist der bewirtschaftete Betrieb (ONFARM). Damit sie dorthin gelangen können, müssen diese so seltenen Sorten auch in Verkehr gebracht

werden dürfen. Dazu bedarf es einer Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes.

Erst wenn das Produkt auch zum Kauf angeboten werden kann, wird es ökonomisch vertretbar, für die Wertschätzung der 'an die lokalen Bedingungen angepaßten Nutzpflanzen' beim Verbraucher zu werben, so daß 'die Erhaltung am natürlichen Standort' über das Produkt finanziert werden kann. Produktionsmenge und Anbaufläche regulieren sich dann über die Nachfrage (auch ein Ziel gemeinsamer europäischer Agrarpolitik). Wenn für die INSITU-ONFARM-ERHALTUNG öffentliche Mittel aufgebracht werden können, und dies ist angesichts der öffentlichen Investitionen in die von der Öffentlichkeit mehrheitlich abgelehnte Ausweitung der Gentechnik im Lebensmittelbereich unbedingt mit Nachdruck zu fordern, dann sollten sie in den Bereich der Vorarbeiten, der Ressourcenevaluierung, der Vorvermehrung, der Produktentwicklungsförderung und Forschungsarbeiten zur Förderung einer regional angepaßten Diversität investiert werden.

Aufgrund des gestiegenen ökologischen Bewußtseins in unserer Gesellschaft gibt es einen unmittelbaren Bedarf für die angeführten Regionalisierungsbestrebungen, die auch als ein notwendiger Ausgleich gegenüber den Globalisierungsbestrebungen multinationaler Konzerne angesehen werden können. Wir befinden uns in einer Zeit des Wandels und der Diversifizierung von Wertvorstellungen, die eine Erweiterung auch des Vertrags erfordern, der zwischen Züchtern, Vermehrern, Landwirten und Verbrauchern auf Grundlage des Saatgutverkehrsgesetz geschlossen wurde. Das aktuelle Saatgutverkehrsgesetz ist schon von seinem Ursprung her geprägt von dem Streben nach einer Steigerung der Nahrungsmittelproduktion mit den allseits bekannten Folgen der Überproduktion. Die notwendig werdende Erweiterung sollte geprägt sein von Ökologisierung und Regionalisierung.

Beide können auf unterschiedliche Weise Eingang finden. Denkbar wäre, daß regionale Bedürfnisse bei der Bestimmung des 'landeskulturellen Wertes' wesentlich stärker berücksichtigt werden, und die Aufwendungen für die Zulassung regionaler Sorten zum Saatgutverkehr in ein angemessenes Verhältnis zum Marktpotential gesetzt werden. Dies könnte zum Beispiel durch Festsetzung einer artspezifischen Höchstmenge geschehen, die nur von solchen Sorten überschritten werden darf, die sich der üblichen bundesweiten Sortenprüfung unterziehen. Für Kleinmengen- oder Regionalsorten könnte eine Art Gebrauchsmusterprüfung eingeführt werden, die sich mit einer Feststellung der Unterscheidbarkeit begnügt, und zum 'Schutz des Verbrauchers' eine Kennzeichnung des Saatgutes im Hinblick auf die vorbestimmte Region oder den vorbestimmten Zweck fordert.

Wesentlich schwieriger wird es, Kriterien für eine Registrierung zum Inverkehrbringen von genetischen Ressourcen für den INSITU-ONFARM-ERHALT aufzustellen. Denn das zentrale Anliegen eines INSITU-ONFARM-ERHALTS ist die Schaffung einer mitwachsenden Diversität im Sinne evolutiver Prozesse (Der Begriff 'mitwachsende Diversität' wurde Anfang der 80er Jahre von Prof. F.W.Schnell in Hohenheim geprägt und unter 'evolutiven Prozessen' ist zu verstehen, daß erst das Dasein unter bestimmten Bedingungen zur Etablierung darauf ausgerichteter Eigenschaften führen kann). Letzteres impliziert, daß es sich nicht um genetisch homogene Liniensorten handeln kann, sondern um zumindest teilweise heterogene Populationen. Die Aufwendungen zur Feststellung der Unterscheidbarkeit werden dadurch unverhältnismäßig hoch, da Homogenität und Beständigkeit (§§ 32-33 des Saatgutverkehrsgesetzes) gänzlich anders zu erfassen wären. Zur Unterscheidung könnten nur die Frequenzen, d.h. die relativen Häufigkeiten, von Eigenschaften in der Population herangezogen werden, die zudem wegen anbaubedingter Selektionsvorgänge erwünschterweise Schwankungen und Veränderungen ausgesetzt sind. Das eigentliche Anliegen um mitwachsende Diversität würde unterlaufen, wenn die Population immer wieder in die ursprüngliche Ausgangslage zurückgestutzt würde. Für die Konservierung von Eigenschaften sind die Genbanken zuständig, dies ist nicht Aufgabe einer INSITU-ONFARM-ERHALTUNG. Bei dieser müßte ein Muster der Population oder das Bild, das man sich von dieser Population gemacht hat, in regelmäßigen Abständen dem Entwicklungsgang der Population angepaßt werden. Da nun aber nicht damit zu rechnen ist, daß diese 'genetischen Ressourcen' oft und regelmäßig in Verkehr gebracht werden, denn sie müssen zur Erfüllung des mit ihnen verbundenen Anliegens möglichst langfristig innerbetrieblich nachgebaut werden, könnte das 'Abgeben an Andere' in Verbindung mit einer Mengenbeschränkung einer individuellen Vertragsgestaltung unterworfen werden. Dieser

Vertrag müßte Angaben über Herkunft, Eigenschaften und erforderlich gewordene züchterische Bearbeitungen der Population enthalten. Er müßte so ausgestaltet werden, daß es dem die INSITU-ONFARM-ERHALTUNG praktizierenden Betrieb möglich wird, Saatgut in ackerbaubetriebsgerechten Mengen an landwirtschaftliche Betriebe unter vergleichbaren Bedingungen abzugeben.

Mit diesen beiden Forderungen nach

1. einer Ökologisierung und Regionalisierung bei der Beurteilung des 'landeskulturellen Wertes' landwirtschaftlicher Arten für einen bestimmten Zweck

und

2. einer individuellen Vertragsgestaltung bei der Abgabe 'genetischer Ressourcen' bis zu einer artbezogen festgesetzten Höchstmenge unter Berücksichtigung ackerbaubetrieblicher Größenordnungen

könnte das Saatgutverkehrsgesetz den heutigen Anforderungen und dem Wertewandel gemäß, selbst unter Einbeziehung europaweiter Vorgaben, sinnvoll erweitert werden.